

# Freiwillige Feuerwehr Küssnacht am Rigi



## Statuten

## **1. Name**

Unter dem Namen "Freiwillige Feuerwehr Küssnacht am Rigi" nachstehend FFK genannt, besteht mit Sitz in Küssnacht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **2. Zweck**

Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht.

Für die FFK besteht die Möglichkeit als Verein folgende Aktivitäten durchzuführen:

- Organisation von Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- Personelle und materielle Mithilfe an Anlässen und Veranstaltungen
- Pflege, Unterhalt und Anschaffung von vereinsinternem Inventar

Die FFK ist politisch und konfessionell neutral.

## **3. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung (GV) findet in der ersten Hälfte im Januar statt. Der Besuch der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Stimmberechtigt sind anwesende Aktivmitglieder.

Die GV erledigt folgende Geschäfte/Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnungen und des Berichtes der Revisoren
6. Aufnahme neuer Mitglieder und Austritte
7. Wahlen
8. Jahresbericht des Stützpunktkommandanten, Ehrungen, Beförderungen
9. Behandlung von Anträgen
10. Verschiedenes

Anträge an die GV müssen bis am 11. November vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Für Wahlen und Beschlüsse gilt bei offener Abstimmung, das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten einem solchem Antrag zustimmt.

In diesem Falle kommt das absolute Mehr zur Anwendung. Wenn nach zweimaliger Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht wird, entscheidet das relative Mehr.

Eine ausserordentliche GV kann von 20% der Aktivmitglieder schriftlich verlangt werden. Diese Versammlung ist innert 30 Tagen durchzuführen.

Auch der Vorstand kann eine ausserordentliche GV anordnen.

#### **4. Vereinsleitung**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- den Beisitzern

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sie sind wieder wählbar.

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

Vizepräsident, Kassier, 1. Beisitzer, 1. Rechnungsprüfer

In den geraden Jahren werden gewählt:

Präsident, Aktuar, 2. Beisitzer, 2. Rechnungsprüfer

Der Präsident:

Der Präsident beruft den Vorstand und die Versammlungen nach Ermessen ein. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er vollzieht mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Beschlüsse und vertritt den Verein nach Aussen.

Der Vizepräsident:

Er hat den Präsidenten in seiner Amtsführung zu unterstützen und ist sein Stellvertreter.

Der Aktuar:

Er erstellt die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen.

Er erledigt die Korrespondenz.

Er ist Vereinsarchivar

Der Kassier:

Er führt die Vereinskasse, schliesst diese auf Ende des Kalenderjahres ab und lässt sie rechtzeitig prüfen.

Die Beisitzer:

Beisitzer können zu jeder Funktion beauftragt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

Die Revisoren:

Prüfen die gesamte Jahresrechnung.

Sie erstatten der GV Bericht. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, sie sind wieder wählbar.

Die Vorstandssitzung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im Dezember statt. Diese tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident und der Vizepräsident sind kollektiv zu zweien unter sich und mit dem Aktuar oder Kassier unterschriftsberechtigt. Für finanzielle Angelegenheiten haben Präsident und Kassier Einzelunterschrift.

Zur Finanzierung von Reisen, Vereinsanlässen und Vereinsaktivitäten der FFK wird die Vereinskasse durch folgende Einnahmen gespiesen:

- Beiträge des Bezirks und weitere öffentlicher Körperschaften.
- Freiwillige Beiträge, Legate und Zuwendungen.
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen usw.

Die Aufgaben des Vereins-Fähnrichs sind im Reglement für die Verwendung der Vereinsfahne geregelt.

## **5. Mitgliedschaft**

Die FFK besteht aus:

- Aktivmitglieder (Aktive AdF der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht)
- Ehrenmitglieder
- Feuerwehrveteranen

## **6. Austritt**

Austritte haben auf die GV zu erfolgen und sind dem Präsidenten bis 11. November schriftlich mitzuteilen

## **7. Ausschluss**

Bei nicht kollegialem Verhalten kann auf Antrag der Generalversammlung der Ausschluss verlangt werden.

Für den Ausgeschlossenen bestehen keine Rechte am Vereinsvermögen.

## **8. Ehrungen**

Wer 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat, wird an der GV zum Feuerwehrveteran ernannt.

Personen die sich ganz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Feuerwehrveteranen werden zur GV eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

## **9. Haftung und Nachschusspflicht**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 10. Schlussbestimmungen

Für die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf es eines Beschlusses der GV, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es an der GV eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten Mitglieder. Das verbleibende Vermögen sowie das Inventar gehen zur Verwahrung an den Bezirk Küsnacht.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom:

6. Januar 2017

Der Präsident  
Schwegler Mike

Der Aktuar  
Meier Markus

# Fahne

Reglement für die Verwendung der Vereinsfahne

Die Fahne ist das äussere Vereinszeichen der freiwilligen Feuerwehr Küssnacht am Rigi (FFK)

Die Fahne ist Symbol zum Bekenntnis, freiwillig bereit zu sein, in der Feuerwehr Dienst zu leisten, verantwortungsbewusste Disziplin zu üben und gute Kameradschaft zu pflegen.

Die geschenkte Fahne wurde am 05.09.1981 in der Pfarrkirche Küssnacht geweiht und ist Eigentum der FFK.

Zur Fahne gehören:

- 1 Fahnenkasten
- 1 Tragriemen
- 1 zweiteilige Fahnenstange
- 1 Trauerflor
- 1 Futteral
- 1 Regenschutz (Plastik)
- 3 Feuerwehrhelme (schwarz)
- 1 Paar Handschuhe

Die Fahne wird wie folgt eingesetzt:

- bei Vereinsanlässen
- bei Dienstanlässen
- bei Beerdigungen von:  
Ehrenmitglieder der FFK  
Aktivmitglieder der FFK  
Feuerwehrveteranen  
Mitglieder der Feuerwehrkommission  
ehemaligen Bezirksfeuerwehr Kommandanten

Die Fahne kann nur über den Fähnrich angefordert werden durch:

- den Vorstand der Feuerwehr-Veteranen-Vereinigung Küssnacht
- den amtierenden Kommandanten der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht
- die Bezirksbehörden
- den Feuerwehr-Verband des Kt. Schwyz

Über die Verwendung bei anderen, besonderen Anlässen entscheidet der engere Vorstand.

Der Fähnrich wird auf Vorschlag des Vorstandes von der GV gewählt. Dieser muss ein Aktivmitglied der FFK sein.

Der Fähnrich trägt die Fahne immer in der Feuerwehr-Uniform oder gemäss Weisung der aufbietenden Organe.

Ein Aushilfe-Fähnrich, sowie die Fahnenbegleiter werden jeweils vom Fähnrich der FFK bestimmt.

Der Fähnrich dient ehrenamtlich. Er ist für die Aufbewahrung und Pflege der Fahne und dessen Zubehör verantwortlich.